

## **Satzung in der Fassung vom 20. Dezember 2013**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein trägt den Namen

„Perspektive“

Verein zur Unterstützung von Studentinnen und Studenten in studienerschwerenden Situationen

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

### **§2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Zweck und Ziel des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

Der Verein hat die Begleitung und Unterstützung von Studierenden in psychischen Notlagen zum Ziel und setzt sich für deren Beseitigung ein. Er will Studierenden mit Kind helfen, trotz studienerschwerender Bedingungen ihrem Studium regelmäßig nachzukommen, um es ordnungsgemäß zu Ende führen zu können.

Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Organisatorische und finanzielle Unterstützung von Krabbelgruppen mit Kindern von Studierenden
2. Organisation und finanzielle Unterstützung von Kinderbetreuungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe studierender Eltern

3. Herstellung und Pflege von Kontakten zu Organisationen verwandter Zielsetzung im In- und Ausland
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahme als Mitglied bedarf es der Antragsannahme durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (2)
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Nichteinhaltung der Beitragspflicht nach einmaliger schriftlicher Mahnung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Folgemonats.
- (5) Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zurückgenommen werden, solange der Austritt noch nicht vollzogen ist. Ist der Austritt bereits wirksam geworden, muss das ehemalige Mitglied einen neuen Aufnahmeantrag stellen.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb von 2 Wochen von dem betroffenen Mitglied die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht und sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§6 Beiträge und Zuwendungen**

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge und andere Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung und der Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Der Vorstand erarbeitet die Beitragsordnung.
- (4) Der Vorstand kann den Beitrag gemäß Beitragsordnung im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen.

## **§7 Die Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Dem Vorstand sitzt ein Mitglied der Krabbelgruppe „Flohzirkus“ bei („Beisitz“).

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder je eine natürliche Person für den 1. Vorsitz, den 2. Vorsitz, die Schriftführung, die Kassenführung sowie den Beisitz.

(2) Der Vorstand kann durch eines der folgenden Mitglieder allein vertreten werden:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu führen, den Verein nach außen zu vertreten und Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(5) Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, falls es in der Satzung nicht anders vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung sowie der/dem Protokollant/in zu unterschreiben ist.

(7) Vorstandssitzungen im Rahmen einer Telefonkonferenz sind zulässig.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Semester von der den ersten Vorsitz führenden Person unter Einhaltung der Einladefrist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung einzuberufen.

(2) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in derselben Weise einberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Einladefrist jedoch auf sechs Werktagen beschränkt. Sie muss einberufen werden, wenn der vierte Teil der

Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

## **§10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Zum Geschäftsbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erteilenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung
3. Erlass oder Änderung einer Beitragsordnung
4. Wahl des Vorstandes und des Beisitzes sowie Wahl zweier Kassenprüfer/-innen
5. Beschluss über Berufung eines Mitgliedes über Ausschluss durch den Vorstandsbeschluss über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins

## **§11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse werden - soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt - mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (3) Kommt die erforderliche Mehrheit der Mitglieder im Sinne von §11 (1) nicht zustande, so kann in einer darauf folgenden, unter Einhaltung der satzungsmäßigen Frist gemäß §9 Absatz 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung, die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§12 Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die mit dem 1. Vorsitz oder die mit dem 2. Vorsitz betraute Person des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied.

- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die mit der Vorsitzführung und die mit der Schriftführung betraute Person zu unterschreiben haben.

### **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen hälftig an die Evangelische Studentinnen und Studentengemeinde und die Katholische Hochschulgemeinde mit der Auflage, dieses zum Zweck „Studierende mit Kindern“ zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes keine Ansprüche auf sein Vermögen.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden geänderten Form durch die Mitgliederversammlung vom 18.10.2010 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 20.12.2013 geändert und in Kraft gesetzt.